

AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission

ARR 3/2002 - Entgeltumwandlung für Versicherte der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen bei der VERKA Berlin 133

ARR 4/2002 - Änderung der KAVO 134

FREIE STELLEN

Freie Pfarrstellen 135

Freie Mitarbeiterstellen 137

Freie Pfarrstellen der Kirchenprovinz Sachsen 137

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Schlichtungsstelle für Verfahren nach dem Pfarrergesetz 138

Zusammensetzung des Spruchausschusses 138

A. Gesetze und Verordnungen

Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen
Kommission

Arbeitsrechtsregelung 3/2002

**Entgeltumwandlung für Versicherte der Evang.-Luth.
Kirche in Thüringen bei der VERKA Berlin**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- in ihrer Sitzung am 04.04.2002 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Entgeltumwandlung

§ 1

Anspruch

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 Abs. 2 Buchst. a des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 22. März 1997 (ABl. 1997, Seite 144), zuletzt geändert am 17. November 2001 (ABl. 2002, Seite 23), fallen, können verlangen, dass gemäß § 1 a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung von ihren künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden.

Die Durchführung des Anspruchs erfolgt über die VERKA, Kirchliche Pensionskasse VVaG, gemäß dem zwischen dieser und der Evangelischen Kirche in Deutschland geschlossenen Rahmenvertrag vom*“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01. Juni 2002 in Kraft.

*Datum wird nach Vertragsabschluss nachgereicht

In Buchst. a wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

3. In § 36 Abs. 1 Unterabs. 5 Buchst. c werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
4. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „stationär“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 Buchst. a werden jeweils die Worte „Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Unterabs. 1 werden die Worte „§ 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI“ durch die Worte „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.

Arbeitsrechtsregelung 4/2002

Änderung der KAVO

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- in ihrer Sitzung am 04.04.2002 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung für Angestellte - KAVO - vom 17. Dezember 1991 (Sonderamtsblatt als Anlage zum 45. Jahrgang 1992) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der KAVO

1. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder ekelerregenden“ gestrichen.
2. § 23 a Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

5. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird in den Unterabsätzen 2 und 3 jeweils in Satz 2 das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 a wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
6. In § 49 Abs. 2 Unterabs. 2 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
7. In § 52 Abs. 4 Unterabs. 1 werden die Worte „der Kreisvorstände, der Bezirksvorstände, der Vorstände der Bereiche auf Bundesebene sowie des Hauptvorstandes bzw. der Bezirksvorstände, der Landesvorstände, der Bundesberufs- und der Bundesfachgruppenvorstände auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaften“ durch die Worte „der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände sowie des Gewerkschaftsrates bzw. entsprechender Gremien anderer vertragschließender Gewerkschaften auf Anfordern der Gewerkschaften“ ersetzt.
8. In § 52 a Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „der Arbeitszeitordnung“ durch die Worte „des Arbeitszeitgesetzes“ ersetzt.
9. § 57 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
- „Kündigungen – auch außerordentliche – bedürfen der Schriftform.“
10. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „berufsunfähig oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ und die Worte „Absatz 4 a“ durch die Worte „Absatz 4“ ersetzt.
 - bb) In Unterabsatz 1 Satz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
 - cc) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 36 oder § 37 SGB VI“ durch die Worte „§ 236 oder § 236 a SGB VI“ ersetzt.
 - dd) In Unterabsatz 2 Satz 2 werden die Worte „Absatz 4 a“ durch die Worte „Absatz 4“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
 - „(2) Das Arbeitsverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Angestellte, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Angestellte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält die folgende Fassung:
 - „(3) Liegt bei einem Angestellten, der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach Absatz 1 das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustimmung des Integrationsamtes.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen; neuer Absatz 4 wird der bisherige Absatz 4 a.
 - e) In Absatz 4 a werden die Worte „berufsunfähigen Mitarbeiters“ durch die Worte „Mitarbeiters mit verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
 - f) In Absatz 5 wird das Wort „Berufsfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
 - g) Die Protokollnotizen zu den Absätzen 1 und 2 und die Übergangsvorschrift werden gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Die Arbeitsrechtsregelungen 3 und 4/2002 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen werden hiermit gemäß § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz -ARRG- veröffentlicht. Sie treten zu den im Beschlußtext angegebenen Terminen in Kraft.

Eisenach, den 13.05.2002
(4703-02)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Prof. Dr. Kähler
Landesbischof*

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Berga a.d.E.*, Superintendentur Greiz, mit den Kirchgemeinden Albersdorf, Clodra und Wernsdorf, im 1. Erledigungsfall
2. *Bettenhausen* (Pfarrstelle mit drei Viertel Dienstauftrag), Superintendentur Meiningen, mit den Kirchgemeinden Seeba und Stedtlingen, im 3. Erledigungsfall
3. *Gera-Roschütz* (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag), Superintendentur Gera, mit den Kirchgemeinden Dorna und Röpsen, im 1. Erledigungsfall
4. *Helmershausen* (Pfarrstelle mit drei Viertel Dienstauftrag), Superintendentur Meiningen, mit den Kirchgemeinden Gerthausen, Schafhausen und Wohlmuthausen, im 2. Erledigungsfall
5. *Lauscha*, Superintendentur Sonneberg, im 1. Erledigungsfall
6. *Schmölln III*, Superintendentur Altenburger Land, mit der Kirchgemeinde Altkirchen, im 1. Erledigungsfall

7. *Sonneberg IV* (Pfarrstelle mit drei Viertel Dienstauftrag), Superintendentur Sonneberg, im 1. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1., 3. bis 7. sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 2. sind *ohne Lebenslauf* bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Berga a. d. E.:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Februar 2002

Zu Bettenhausen:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Dezember 2001

Zu Gera-Roschütz:

Zur Pfarrstelle Gera-Roschütz gehören die Kirchgemeinden Roschütz (87 Gemeindeglieder), Röpsen mit Wacholderbaum und Hain (159 Gemeindeglieder) und Dorna (87 Gemeindeglieder).

Die Pfarrstelle hat einen 50 %igen Dienstauftrag. Bei Bewerbung eines Theologenehepaares könnte gleichzeitig die Wiederbesetzung von Gera-Langenberg (siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Juni 2001 - 100 %) und Gera-Roschütz (50 %) erfolgen.

Predigtstätten:

Roschütz hat eine gut erhaltene Röver-Orgel. Die Kirche und die Orgel wurden in den letzten Jahren umfassend restauriert, das Gleiche gilt für die Kirche in Röpsen. Die Kirche in Dorna ist z. Zt. Baustelle. In allen Kirchen finden in der Regel vierzehntägig gut besuchte Gottesdienste statt.

Mitarbeiter:

Die Christenlehre in Roschütz wird vom Pfarrer gehalten, in Röpsen und Dorna erfolgt dies durch eine Katechetin. In den Gemeinden gibt es aktive Gemeindeglieder. Eine Kantorin leitet ehrenamtlich den gemeinsamen Kirchenchor, der in diesem Jahr sein 10jähriges Bestehen feiern wird. In Röpsen besteht ein aktiver Posaunenchor.

Amtshandlungen:

Taufen:	3
Konfirmierte:	7
Trauungen:	1
Bestattungen:	5

Äußere Gegebenheiten:

Sehr gute Verkehrsanbindungen zur Großstadt Gera (7 km); Schule und Kindergarten in unmittelbarer Nähe.

Wohnverhältnisse:

Das Pfarrhaus wurde im Jahr 2000 umfassend saniert. Die Pfarrwohnung umfasst 5 Zimmer, Bad und WC, Küche (ca. 140 m²), Garage vorhanden.

Erwartungen:

Die Gemeinde erhofft eine Pastorin/einen Pfarrer, die/der Freude am Predigen, an der seelsorgerlichen Arbeit und an der Arbeit mit verschiedenen Generationen hat. Sie/Er sollte im partnerschaftlichen Miteinander mit den Ehrenamtlichen das gemeindliche Leben leiten, organisieren und aktiv mitgestalten können.

Zu Helmershausen:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Dezember 2001

Zu Lauscha:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt November 2001

Zu Schmölln III:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Juli 2001

Zu Sonneberg IV:

Durch die Emeritierung des bisherigen Pfarrstelleninhabers ist die Pfarrstelle frei und kann wieder besetzt werden.

Im Zuge der letzten Pfarrstellenstruktur ist die Stelle auf 75 % reduziert worden. Sie kann, wenn ein entsprechender Bedarf im Schulamtsbereich vorhanden ist, durch die Erteilung von Religionsunterricht aufgefüllt werden.

Sonneberg ist Kreisstadt mit 25.000 Einwohnern und Sitz der Superintendentur. Im Bereich der Stadt Sonneberg gibt es drei selbständige Kirchgemeinden, davon hat die Stadtkirchengemeinde Sonneberg 5.300 Gemeindeglieder. Sonneberg hat neben der Stadtkirche und dem Neubaugebiet Wolkenrasen, wo wöchentlich Gottesdienste gehalten werden, noch zwei dörflich geprägte Predigtstellen, in denen 14tägig Gottesdienst gehalten wird.

In Sonneberg gibt es vier Pfarrstellen, wovon der Superintendent 50 % Dienstauftrag in der Gemeinde, der geschäftsführende Pfarrer und der Pfarrer im Neubaugebiet Wolkenrasen mit besonders geprägter Arbeit 100 % Dienstauftrag haben.

Ein gut besetztes Pfarramtsbüro erledigt die Verwaltungsaufgaben.

Der Gemeindekirchenrat wünscht sich eine Pastorin/einen Pfarrer, die/der neben seelsorgerlichen Aufgaben seine Hauptaufgabe in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit sieht.

(4443/23.05.)

Der Einsatz im Religionsunterricht bietet die Chance, junge Menschen mit dem Evangelium bekannt zu machen. Zum Sprengel gehört einer der beiden Kindergärten in Trägerschaft der Kirchgemeinde.

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

Erwartet wird eine gute Zusammenarbeit mit den Pfarrern und Mitarbeitern unserer Kirchgemeinde unter gegenseitiger Achtung der verschiedenen Gaben. In gemeinsamen Dienstbesprechungen werden der Gottesdienstplan und die konkreten Dienste festgelegt und verantwortet.

*Prof. Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

Die/der neue Pastorin/Pfarrer möge sich einsetzen, dass besonders junge Menschen für einen lebendigen Glauben an Jesus Christus gewonnen, dass Gemeindeglieder seelsorgerlich begleitet und dass viele zur Mitarbeit motiviert und zugerüstet werden.

Freie A-Kirchenmusikerstelle in Weimar

Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Weimar sucht für ihre traditionsreiche Stadtkirche St. Peter und Paul (Herderkirche) eine/n versierte/n A-Kirchenmusiker/in mit Dienstantritt am 1. Oktober 2003. Der Stellenumfang beträgt 100 %. Die Vergütung richtet sich nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO). Am 30. September 2003 endet die Dienstzeit des bisherigen Stelleninhabers.

Wir laden Sie ein, sich bei uns zu informieren. Anfragen richten Sie bitte an:

Superintendent Arndt Brettschneider, Mozartstr. 9, 96515 Sonneberg, Tel. 03675/702137 oder Pfarrer Helmut Egert, Coburger Allee 40, 96515 Sonneberg, Tel. 03675/753000.

Ausschreibung einer übergemeindlichen Pfarrstelle:

Im Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen e. V. ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Landesgeschäftsstelle die Stelle einer/eines

Pastorin/Pfarrers

neu zu besetzen:

Es handelt sich hierbei um eine übergemeindliche Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen.

Genaue Beschreibung der Pfarrstelle sh. Amtsblatt Januar 2002.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 31.07.2002 an:

Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a
99817 Eisenach.

Eisenach, den 23.05.2002

Es erwarten Sie:

- 1 Oratorienchor (Bachchor Weimar) 90 Mitglieder
- 1 a-cappella-Chor (Vokalkreis St. Peter und Paul) 20 Mitglieder
- 1 Streichorchester 16 Mitglieder
- 1 Flötenkreis 5 Mitglieder
- 1 Sauerorgel (1998/1999, 3 Manuale, 53 Register)
- 1 Orgelpositiv im Altarraum

provinz Sachsen, Referat P-AE, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/5346-240, Fax: 0391/5346-392, zu richten. Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Konsistorium zu erklären.

Aufgaben sind:

- Leitung der Chöre und Instrumentalgruppen
- Aufführung von chorsinfonischen Werken (Oratorien, Kantaten, Chorwerke mit Orchesterbegleitung) sowie a-cappella-Werken
- Orgelspiel zu Gottesdiensten, Amtshandlungen und Andachten
- liturgische und figurale Ausgestaltung von Gottesdiensten (15 x im Jahr, besonders an den Festtagen)
- Kooperationsbereitschaft und Aufgeschlossenheit hinsichtlich der musikbezogenen Einrichtungen und Partner in Weimar, besonders der Schulen, Hochschulen, des Nationaltheaters und der Kirchen
- Künstlerische Mitwirkung und Organisation des Weimarer Internationalen Orgelsommers „Stunde der Orgelmusik“ (etwa 16 Veranstaltungen pro Jahr)

Bewerbungen sind bis 30. September 2002 (Posteingang) zu richten an den Gemeindegircherat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Weimar, Postfach 2145, 99402 Weimar.

Auskünfte vermitteln das Gemeindebüro und Superintendent Wolfram Lässig, Telefon: 03643/851518, Telefax: 03643/851519, E-mail: Suptur-Weimar@t-online.de sowie LKMD Eike Reuter, Naumburger Str. 92 a, 07743 Jena, Telefon: 03641/422049.

Freie Pfarrstellen der Kirchenprovinz Sachsen

Aufgrund der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 werden nachfolgend freie Pfarrstellen und andere Stellen im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchen-

Pfarrerinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Landeskirchenrates nachzuweisen. Auf § 5 der o.g. Vereinbarung wird verwiesen.

Propstsprenzel Erfurt-Nordhausen

Kirchenkreis Südharz Pfarrstelle Neustadt

3 Predigtstätten, 595 Gemeindeglieder
Stellenumfang 50 %
Besetzung durch die Kirchenleitung
Dienstwohnung vorhanden
(Eine zusätzliche Beauftragung mit der Erteilung von Religionsunterricht oder mit einer Tätigkeit in der Erwachsenenbildung ist möglich.)

Propstsprenzel Magdeburg-Halberstadt

Kirchenkreis Halberstadt Pfarrstelle Elbingerode

3 Predigtstätten, 1.797 Gemeindeglieder
Die Zusammenarbeit mit dem Diakonissen-Mutterhaus Elbingerode wird erwartet.
Besetzung durch den Gemeindekirchenrat
Dienstwohnung vorhanden
(Eine 50 %-ige Anstellung des Ehepartners im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wäre wünschenswert.)

Der Landeskirchenrat hat anstelle des bisherigen vom Landeskirchenrat bestellten Beisitzers nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Ordnung für die Schlichtungsstelle nach § 78 Abs. 3 Pfarrergesetz zum Beisitzer bestellt:

Herrn Kreiskirchenrat Volker Witt

Stellvertreter: Herrn Superintendent Wolfram Hädicke
Die Bestellung erfolgte mit sofortiger Wirkung für die restliche Amtszeit bis zum 30. November 2004.

Im Übrigen wird nachfolgend die Zusammensetzung der Schlichtungsstelle für Verfahren nach dem Pfarrergesetz gemäß § 78 des Pfarrergesetzes und § 2 der Ordnung für die Schlichtungsstelle bekannt gegeben. Die Amtszeit endet am 30. November 2004.

Der Schlichtungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gehören an:

a) Vorsitzender: Präsident des Verwaltungsgerichts Weimar
Herr Dr. Hartmut Schwan, Weimar
Stellvertreter: Richter beim Amtsgericht Eisenach
Herr Dr. Gerd Holle, Eisenach

b) Vom Landeskirchenrat bestellte Beisitzer:

Beisitzer: Kreiskirchenrat Volker Witt, Meiningen
Stellvertreter: Superintendent Wolfram Hädicke, Meiningen

c) Von der Vertretung der Pfarrerschaft bestellte Beisitzer:

Beisitzer: Pfarrer Martin Michaelis, Steinach
Stellvertreter: Pfarrer i.R. KR Paul-Gerhard Kiehne, Eisenach

Geschäftsstelle: KI in Knötig, Landeskirchenamt,
PF 101263, 99802 Eisenach
Tel.: 03691 - 678 300

Eisenach, den 07.05.2002
(4240)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Weispfenning
Oberkirchenrat*

E. Amtliche Mitteilungen

Schlichtungsstelle für Verfahren nach dem Pfarrergesetz

Zusammensetzung des Spruchausschusses

Nachstehend geben wir die Änderung in der Zusammensetzung des Spruchausschusses für Verfahren nach dem Disziplinargesetz (Rechtsquellensammlung Nr. 442) unter Hinweis auf § 4 des Notgesetzes zur Ausführung des Disziplinargesetzes (Amtsblatt 1995, S. 131, Rechtsquellensammlung 443) bekannt.

Die Amtszeit der Mitglieder endet am 31.05.2006.

Dem Spruchausschuss gehören an:

- a) Vorsitzender: OKR Peter Zimmermann
 - 1. Stellvertreterin: OKR'in Marita Krüger
 - 2. Stellvertreter: OKR Dr. Hans Mikosch
- b) rechtskundige Beisitzerin: KKR'in Carola Strauß
 - 1. Stellvertreter: KORR Michael Janus
 - 2. Stellvertreter: KKR Volker Witt
- c) geistlicher Beisitzer: Pfr. Martin Michaelis, Steinach
 - 1. Stellvertreterin: Past. Ruth Dreyer, Bienstädt
 - 2. Stellvertreter: Pfr. Michael Thurm, Rudolstadt

Eisenach, d. 08.05.2002
(4233)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Weispfenning
Oberkirchenrat*

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt